

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

14. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 5. Juli 2023

Nr. 18

Inhalt

Seite

Impressum	1
Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	2, 3
Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	4, 5
Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	6, 7
Bekanntmachung der Gemeinde Steigra	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	8, 9

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055 ; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Barnstädt die folgende, vom Gemeinderat Barnstädt in der Sitzung am 16.05.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	1.015.900 Euro
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.613.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	814.900 Euro
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.458.700 Euro
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	99.700 Euro
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	43.500 Euro
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 162.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320,00 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350,00 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	350,00 v.H.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 45.000,00 EUR

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 45.000,00 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 2.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 10.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat

Barnstädt, den 16.06.2023

Gerald Reichmann
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16.06.2023 bestätigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 06.07.2023 bis 17.07.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 2.02, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Barnstädt, den 16.06.2023

Gerald Reichmann
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Farnstädt die folgende, vom Gemeinderat Farnstädt in der Sitzung am 18.04.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	2.442.700 Euro
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.513.500 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.096.500 Euro
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.316.300 Euro
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	244.100 Euro
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	357.000 Euro
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	112.900 Euro
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 112.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 782.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 458.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320,00 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360,00 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	350,00 v.H.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 80.000,00 EUR

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 5.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 10.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat

Farnstädt, den 02.06.2023

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Saalekreis – Kommunalaufsichtsbehörde - am 02.06.2023 unter dem Aktenzeichen 15.14.01-120 schä. erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 06.07.2023 bis 17.07.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 2.02, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Farnstädt, den 02.06.2023

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf die folgende, vom Gemeinderat Nemsdorf-Göhrendorf in der Sitzung am 02.05.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	1.324.000 Euro
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.628.100 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	937.700 Euro
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.499.300 Euro
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	122.900 Euro
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	200.000 Euro
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 180.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320,00 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350,00 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	350,00 v.H.

§ 6

((1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 50.000,00 EUR

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 2.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 10.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat

Nemsdorf-Göhrendorf, den 21.06.2023

Ronny Kluge
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.06.2023 bestätigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 06.07.2023 bis 17.07.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 2.02, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Nemsdorf-Göhrendorf, den 21.06.2023

- Siegel -

Ronny Kluge
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Steigra die folgende, vom Gemeinderat Steigra in der Sitzung am 25.04.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.599.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.647.900 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.223.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.351.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	299.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	285.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.037.100 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320,00 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380,00 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	350,00 v.H.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 50.000,00 EUR

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 1.000 EUR durch den Sachgebietsleiter Finanzen

bis 5.000 EUR durch den Bürgermeister

darüber hinaus durch den Gemeinderat

Steigra, den 14.06.2023

Michael Stockhaus
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Saalekreis – Kommunalaufsichtsbehörde- am 14.06.2023 unter dem Aktenzeichen 15.14.01-182 gä. erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 06.07.2023 bis 17.07.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 2.02, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Steigra, den 14.06.2023

Michael Stockhaus
Bürgermeister

- Siegel -